

Die steuerliche Berücksichtigung von Aufwendungen für ausländische LL.M.-Programme

Von Dipl.-oec. Albert Rädler, DESS, Steuerberater, München¹

A. Einleitung

Auf viele Studenten der Rechtswissenschaften übt der Gedanke an ein Postgraduierten-Programm (im folgenden „PG-Programm“), sei es in Form eines LL.M., MBA, DESS o.ä. im englisch- oder französischsprachigen Ausland einen großen Reiz aus. Neben den teilweise strengen Zulassungsvoraussetzungen stellen vor allem die hohen Studiengebühren und Lebenshaltungskosten eine erhebliche finanzielle Belastung dar, die das Projekt oftmals zum Scheitern verurteilen. Bei der Überprüfung der Finanzierbarkeit eines Auslandsstudiums werden allerdings die Steuerwirkungen der vermutlich anfallenden Aufwendungen oftmals nicht berücksichtigt bzw. unterschätzt. Der folgende Beitrag untersucht, unter welchen Umständen die Aufwendungen für ein PG-Programm unbeschränkt abzugsfähig sind (Abschnitt B.), in welchem Umfang die Aufwendungen steuerlich berücksichtigt werden können (Abschnitt C.) und ob und wie diese Aufwendungen aus steuerlicher Sicht optimiert werden können (Abschnitt D.).

Bei der Frage der steuerlichen Berücksichtigung der Aufwendungen für eine Auslandswahlstation während der Referendariats steht die Ermittlung der abzugsfähigen Aufwendungen im Vordergrund. Diese decken sich im wesentlichen mit den nicht-studienbezogenen abzugsfähigen Aufwendungen eines PG-Programms (Stichwort „Doppelte Haushaltsführung“). Es kann hierfür auf die Ausführungen unter Abschnitt C.II. verwiesen werden.

¹ Anregungen und Hinweise bitte ich an e-mail: raedler@taxation.de zu senden.

B. Voraussetzungen einer steuerlichen Abzugsfähigkeit von Aufwendungen für ein PG-Programm

I. Aufwendungen für ein PG-Programm als Ausbildungskosten oder Fortbildungs- und Weiterbildungskosten?

Im Vordergrund der Überlegungen zur Abzugsfähigkeit von Aufwendungen für ein PG-Programm steht die Abgrenzung zwischen Ausbildungs- und Fortbildungskosten². Der in § 10 Abs. 1 Nr. 7 EStG erwähnte Begriff „Ausbildungskosten“ wurde durch die Rechtsprechung wie folgt definiert:³

„...dienen Ausbildungskosten dem Ziel, die Kenntnisse zu erwerben, die für einen künftigen Beruf notwendig sind und die gegebenenfalls die Grundlage dafür bilden können, um von einer Berufs- oder Erwerbsart zu einer anderen überzuwechseln. Für diese Aufwendungen ist kennzeichnend, daß sie noch nicht mit einer konkreten beruflichen Tätigkeit und mit hieraus fließenden Einnahmen im Zusammenhang stehen.“

Den Begriff der Fortbildungs- und Weiterbildungskosten, der in den Steuergesetzen nicht verwendet wird, wird hingegen von der Rechtsprechung wie folgt definiert:⁴

„...dienen Fort- und Weiterbildungskosten dazu, in einem ausgeübten Beruf auf dem laufenden zu bleiben, den jeweiligen Anforderungen gerecht zu werden und so in dem ausgeübten Beruf besser vorwärts zu kommen.“

² Vgl. hierzu die überraschend übersichtliche Literatur, z.B. Balke, M., Aus- und Fortbildungskosten, IWB Nr. 17/1997 v. 21.4.1997 (Meinungen · Stellungnahmen), S. 1269 - 1274; Beul, C., Abzugsfähigkeit von Ausbildungskosten im Einkommensteuerrecht, FR 1986, S. 340 - 350; Dreseck, W., Studium und Berufsausbildung im Einkommensteuerrecht, StuW 1999, S. 3 - 11; Flies, R., Überlegungen zur Abgrenzung zwischen Ausbildungs- und Fortbildungskosten, DStR 1997, S. 725 - 729; Gast-de-Haan, B., Weiterbildungskosten, in: FS Ludwig Schmidt, Köln 1993, S. 105 - 114; Heinold, M., Steuerliche Abzugsfähigkeit der Kosten eines MBA-Studiums, DB 1998, S. 2037 - 2040; Völlmeke, M., Die Rechtsprechung des BFH zu § 12 EStG – Aufweichung des Aufteilungsverbots?, DStR 1995, S. 745 - 753.

³ BFH-Urteil v. 6. November 1992 VI R 12/90, BStBl II 1993, S. 108.

⁴ BFH-Urteil v. 19. Juni 1997 IV R 4/97, BStBl II 1998, S. 239.

Die Bedeutung der Einordnung der Aufwendungen für ein PG-Programm wird durch die unterschiedlichen Rechtsfolgen deutlich. Die Einordnung von Aufwendungen

- als **Ausbildungskosten** zieht eine auf jährlich DM 1.800, bzw. bei auswärtiger Unterbringung auf DM 2.400, **beschränkte** Abzugsfähigkeit als sog. „Sonderausgaben“ gem. § 10 Abs. 1 Nr. 7 EStG und
- als **Fortbildungs- und Weiterbildungskosten** eine **unbeschränkte** Abzugsfähigkeit als Betriebsausgaben oder Werbungskosten

nach sich.⁵

Die Aufwendungen für ein einjähriges PG-Programm dürften bei insgesamt ca. DM 60.000 anzusiedeln sein. Da der Höchstbetrag der Abzugsfähigkeit als Sonderausgaben bei weitem überschritten wird, ist aus steuerplanerischer Sicht die Einordnung der Aufwendungen als Fortbildungs- und Weiterbildungskosten erforderlich. Die Voraussetzungen hierfür werden nachstehend erläutert.

II. Voraussetzungen für die Einordnung der Aufwendungen für ein PG-Programm als Fortbildungs- und Weiterbildungskosten

Die Abgrenzung zwischen Ausbildungs- und Fortbildungskosten und somit der steuerlichen Qualifikation von Aufwendungen von PG-Programm hat in der Rechtsprechung eine große Wandlung durchlaufen. Bis Ende der 60er Jahre wurde eine Abzugsfähigkeit von Ausbildungs- und Fortbildungskosten zum einen mangels einer gesetzlichen Grundlage⁶ und zum anderen aufgrund der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes verneint. Bezüglich der Anerkennung von Fortbildungskosten als Betriebsausgaben bzw. Werbungskosten war die Rechtsprechung in den Folgejahren sehr restriktiv. Seit dem Beginn der 90er Jahre ist allerdings eine Tendenz festzustellen, das Abgrenzungsproblem mit einer weiten Auslegung als Fortbildungs- und Weiterbildungskosten zugunsten der Steuerbürger zu lösen, um der Förderung beruflichen Strebens nicht im Wege zu stehen.⁷

⁵ Die unterschiedliche steuerliche Behandlung von Aus- und Fortbildungskosten wurde übrigens vom Bundesverfassungsgericht nicht beanstandet; vgl. Beschluß des BVerfG v. 8. Juli 1993 – 2 BvR 773/93 –, HFR 1993 S. 671.

⁶ Der Vorläufer von § 10 Abs. 1 Nr. 7 EStG wurde erst durch das Steueränderungsgesetz 1968 eingeführt.

⁷ Vgl. BFH-Urteil v. 6. November 1992 VI R 12/90, BStBl II 1993, S. 109 und Balke, M., Aus- und Fortbildungskosten, NWB Nr. 17 v. 21. April 1997 (Meinungen · Stellungnahmen), S. 1271.

Dies gilt insbesondere für die steuerliche Anerkennung von Zweitstudien als Fortbildungskosten durch eine Änderung der Rechtsprechung aus dem Jahr 1992 und dessen Ausweitung im Jahre 1996.

Die Rechtsprechung hat folgende Voraussetzungen für eine Qualifikation der Aufwendungen für ein PG-Programm als Fortbildungskosten und damit für einen unbeschränkten Abzug als Werbungskosten oder Betriebsausgaben herausgearbeitet:⁸

- a) das Erststudium muß zu einem Berufsabschluß geführt haben;
- b) das Zweitstudium muß ein darauf aufbauendes Zusatzstudium sein (Aufbaustudium),
- c) durch das die im Rahmen des Erststudiums gewonnenen Kenntnisse ergänzt und vertieft werden;
- d) es darf nicht den Wechsel zu einem anders gearteten Beruf eröffnen.

zu a) Erststudium mit Berufsabschluß

Die Voraussetzung eines Erststudiums mit Berufsabschluß setzt naturgemäß voraus, daß das Erststudium auch vollendet wird und ein akademischer Titel hierfür verliehen wird. Dies ist bei einer juristischen Ausbildung grundsätzlich das Erste Staatsexamen (Titel: „Referendar“).

zu b) Aufbaustudium

Ein Aufbaustudium setzt schon allein begrifflich ein Erst-Studium voraus. Daher wird nach ständiger Rechtsprechung des BFH ein Aufbaustudium nur dann als Fortbildung anerkannt, wenn für die Zulassung zu einem PG-Programm ein abgeschlossenes Erststudium Voraussetzung ist.⁹ Dies dürfte bei allen (seriösen) PG-Programmen der Fall sein.

⁸ Vgl. die drei BFH-Urteile v. 14. Februar 1992 VI R 26/90, BStBl II 1992, S. 556; VI R 69/90, BStBl II 1992, S. 961 und VI R106/90, BStBl II 1992, S. 962. Übersichtlicher bei Heinold, M., Steuerliche Abzugsfähigkeit der Kosten eines MBA-Studiums, DB 1998, S. 2037.

⁹ Die Rechtsprechung des BFH ist insoweit in Bewegung geraten, als seit einem Urteil aus dem Jahr 1997 der Bundesfinanzhof von der Voraussetzung eines abgeschlossenen Erststudiums für das Vorliegen eines Aufbaustudiengangs nicht mehr vorbehaltlos Gebrauch macht. Vgl. BFH-Urteil v. 19. Juni 1997 IV R 4/97, BStBl II 1998, S. 239.

zu c) Ergänzung und Vertiefung der im Erst-Studium erworbenen Kenntnisse

Die Ergänzung und Vertiefung der im Erst-Studium erworbenen Kenntnisse sind im Rahmen eines PG-Programms in Form eines LL.M. oder eines MBA in Anschluß an ein juristisches Studium zweifellos. Nicht ganz zweifelsfrei ist diese Voraussetzung, wenn z.B. Naturwissenschaftler sich im Rahmen ihres MBA-Aufbaustudiengangs mit neuen, im Erststudium nicht oder nur ganz am Rand vermittelten Kenntnissen beschäftigen. Seit einem jüngeren BFH-Urteil gilt diese Voraussetzung jedoch als erfüllt, wenn für den Erwerb ergänzender betriebswirtschaftlicher Kenntnisse das Ziel des beruflichen Aufstiegs maßgeblich war.¹⁰

zu d) Kein Wechsel der Berufsart

Die Rechtsprechung hat zu diesem Tatbestandsmerkmal eine dynamische Entwicklung durchlaufen. Frühere Urteile des BFH bezüglich von PG-Programmen, vor allem eines MBA, führten zu einer Qualifizierung des Zweitstudiums als Ausbildungsmaßnahme, da es die Möglichkeit eines Wechsels in eine andere Berufsart ermöglicht. Von dieser Sichtweise waren vor allem Naturwissenschaftler betroffen, die durch ein Zweit-Studium die für eine Fortführung ihrer beruflichen Karriere notwendigen betriebswirtschaftlichen Kenntnisse ergänzen und vertiefen wollten. Durch die jüngste Rechtsprechung des BFH wurde der Wechsel der Berufsart solange für unbeachtlich angesehen, wie der Student eines PG-Programms nicht einen Wechsel in eine völlig andere Berufssparte anstrebt.¹¹ Ein Wechsel der Berufsart ist für einen Juristen, der an sein Erststudium ein LL.M.-Programm anschließt, nicht ersichtlich. Selbst ein MBA-Studium in Anschluß an die juristischen Staatsexamen ist unseres Erachtens unproblematisch, da in der Regel damit kein Berufswechsel verbunden sein wird, sondern weiterhin nur eine Vertiefung bzw. Ergänzung, sozusagen die Aneignung von speziellem Zusatzwissen, angestrebt wird.¹²

¹⁰ Vgl. BFH-Urteil v. 31. Januar 1997 VI R 84/96, BFH/NV 1997, S. 648.

¹¹ Heinold führt als Beispiel einen Absolventen eines Lehramtsstudium in Religion und Sport an, der ein MBA mit dem Ziel einer Anstellung in einem Industrieunternehmen erwirbt. Vgl. Heinold, M., Steuerliche Abzugsfähigkeit eines MBA-Studiums, DB 1998, S. 2039.

¹² Vgl. BFH-Urteil v. 19. April 1996 VI R 24/95, BStBl II 1996, S. 453.

Durch seine jüngste Rechtsprechung hat der BFH somit der allgemeinen Entwicklung im Berufsleben Rechnung getragen, die immer mehr zur Auflösung der bisherigen Berufsbilder führt¹³ und paßt sich dem in der Praxis festzustellenden Wandel an das moderne Berufsbild von Managern an.

Rechtsreferendare, die an ihr Erststudium ein LL.M.- bzw. MBA-Studiengang anschließen, dürften nach derzeitiger Rechtslage die Voraussetzungen für die Einordnung der Aufwendungen als Fortbildungskosten und damit als unbeschränkt abziehbare Betriebsausgaben bzw. Werbungskosten in aller Regel erfüllen.

III. Rechtsfolgen der Einordnung der Aufwendungen als Betriebsausgaben bzw. Werbungskosten oder als Sonderausgaben

1. Unbeschränkte Abzugsfähigkeit der Fortbildungskosten als Betriebsausgaben bzw. Werbungskosten

Fortbildungs- und Weiterbildungskosten stellen im Unterschied zu Ausbildungskosten keine Kosten der privaten Lebensführung dar, sondern stehen in direktem Zusammenhang mit der Erzielung von steuerpflichtigen Einnahmen stehen, nämlich im Fall

- der Betriebsausgaben der Einkünfte aus selbständiger Arbeit (§ 18 EStG), und
 - der Werbungskosten der Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit (§ 19 EStG),
- und sind deshalb unbeschränkt abzugsfähig.

Die Einordnung der Aufwendungen als Betriebsausgaben oder Werbungskosten richtet sich nach der (zukünftigen) Art der Tätigkeit:

- als **selbständiger** Rechtsanwalt mit eigener Kanzlei oder freier Mitarbeiter mit Einkünften aus selbständiger Arbeit als **Betriebsausgaben**, soweit die Aufwendungen für das PG-Programm **betrieblich** veranlaßt sind, und
- als **angestellter** Rechtsanwalt einer Kanzlei mit Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit als **Werbungskosten**, soweit die Aufwendungen für das PG-Programm **beruflich** veranlaßt sind.

Während Werbungskosten gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 EStG Aufwendungen zur Erwerbung, Sicherung und Erhaltung der Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit darstellen, werden Betriebsausgaben gem. § 4 Abs. 4 EStG als Aufwendungen, die betrieblich veranlaßt sind, de-

¹³ Vgl. BFH-Urteil v. 19. April 1996 VI R 24/95, BStBl II 1996, S. 453.

finiert. Trotz des unterschiedlichen Wortlauts kommt es nach allgemeiner Auffassung für die Zuordnung als Werbungskosten oder Betriebsausgaben auf die betriebliche (bei Betriebsausgaben) bzw. die berufliche (bei Werbungskosten) Veranlassung an; diese liegt in beiden Fällen vor, wenn ein objektiver wirtschaftlicher oder tatsächlicher Zusammenhang mit der Einkunftserzielung besteht.¹⁴

Nennenswerte materielle Unterschiede zwischen der Einordnung der Aufwendungen für ein PG-Programm als Werbungskosten oder Betriebsausgaben sind, auf diese Frage beschränkt, nicht zu verzeichnen.¹⁵ Die Einordnung in die unterschiedlichen Einkunftsarten führt im Ergebnis zu keiner Änderung der Einkommensteuer.

Allerdings stellen sich für die Berücksichtigung sowie der Einordnung der Aufwendungen zwei Fragen:

- zum einen werden die steuerpflichtigen Einnahmen, mit denen die Aufwendungen in direktem Zusammenhang stehen, erst in der Zukunft erzielt, und
- zum anderen steht die Art der zukünftigen Tätigkeit als angestellter oder selbständiger Anwalt oft noch aus.

Entscheidend für die Berücksichtigung der Aufwendungen als Betriebsausgaben bzw. Werbungskosten ist, daß die Aufwendungen zur Erwerbung von Einnahmen getätigt werden bzw. daß die Aufwendungen durch die beabsichtigten späteren Einnahmen veranlaßt sind. Sofern ein PG-Programm vor Aufnahme einer Berufstätigkeit in der klaren Absicht getätigt wird, seine Kenntnisse und Fähigkeiten für einen späteren Berufseinstieg zu verbessern und somit der Zusammenhang zur Erzielung späterer steuerpflichtiger Einnahmen feststeht, nach der Diktion des BFH nicht „gleichsam ins Blaue hinein“¹⁶, stellen die Aufwendungen für ein PG-Programm „vorab entstandene Betriebsausgaben“ bzw. „vorab entstandene Werbungskosten“ dar.¹⁷

¹⁴ Ausführlich zum Veranlassungsprinzip vgl. Prinz, U., Grundfragen und Anwendungsbereiche des Veranlassungsprinzips im Ertragsteuerrecht, StuW 1996, S. 267 ff.

¹⁵ Ein nennenswerter Unterschied ist der Werbungskosten-Pauschbetrags i.H.v. DM 2.000 gem. § 9a S. 1 Nr. 1 EStG. Im Bereich der Betriebsausgaben ist ein pauschaler Betriebsausgabenabzug in der Regel nicht möglich. Soweit die Aufwendungen DM 2.000 übersteigen, wie im Falle eines PG-Programms unterstellt werden kann, müßten die Aufwendungen daher unabhängig von ihrer Einordnung als Werbungskosten oder Betriebsausgaben einzeln nachgewiesen werden.

¹⁶ Vgl. BFH-Urteil v. 19. April 1996 VI R 24/95, BStBl II 1996, S. 454.

¹⁷ so auch die Finanzverwaltung; vgl. H 34 „Fortbildungskosten als vorweggenommene Werbungskosten“ LStR 1999.

Steht dies fest, so darf dann ein Abzug als vorab entstandene Aufwendungen nicht daran scheitern, daß im Zeitpunkt der Verausgabung z.B. noch nicht gesichert ist, ob der Steuerpflichtige eben als selbständiger oder als angestellter Anwalt tätig wird. Im Zweifelsfall sind daher die vorab entstandenen Aufwendungen der Einkunftsart zuzurechnen, unter welche die späteren Einnahmen mit größerer Wahrscheinlichkeit fallen werden.¹⁸ Der Regelfall dürfte der Berufseinstieg in eine Kanzlei als angestellter Rechtsanwalt und somit die Einordnung als Werbungskosten und Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit sein.

Bei beiden Einkunftsarten werden die Einkünfte als Überschußrechnung ermittelt: Bei Einkünften aus selbständiger Arbeit als **Gewinn** in Form des Überschusses der Betriebseinnahmen über die Betriebsausgaben und bei Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit als **Überschuß** der Einnahmen über die Werbungskosten. Maßgeblicher Zeitpunkt für die zeitliche Zuordnung der Werbungskosten und Betriebsausgaben zu einem Veranlagungszeitraum ist gemäß dem Zufluß-/Abflußprinzips der Zeitpunkt der Zahlung der Aufwendungen.¹⁹

Die Einkunftsbegriffe „Gewinn“ und „Überschuß“ sind mißverständlich, da durch die hohen Aufwendungen in der Regel keine positiven Einkünfte erzielt werden können, sondern negative Einkünfte in Form von Verlusten. Diese allerdings können aber innerhalb eines Veranlagungszeitraums mit anderen positiven Einkünften verrechnet werden (sog. „Verlustausgleich“), oder, bei Fehlen von anderen positiven Einkünften auf den letzten vorangegangenen oder auf die folgenden Veranlagungszeiträume zurück- oder vorgetragen werden (sog. „Verlustabzug“ gem. § 10d EStG). Die steueroptimale Nutzung dieser Verlustverrechnungsmöglichkeiten werden eingehend in Kapitel D dargestellt.

2. Beschränkte Abzugsfähigkeit der Ausbildungskosten als Sonderausgaben

Soweit die unter Abschnitt B.II. aufgeführten Voraussetzungen nicht erfüllt sind, handelt es sich bei den Ausbildungskosten um Kosten der privaten Lebensführung, für die gem. § 12 Nr. 1 EStG ein Abzugsverbot besteht, d.h. sie können nicht von der Bemessungsgrundlage abgezogen werden. Die Aufwendungen für die Berufsausbildung werden somit grundsätzlich als steuerlich unbeachtliches „Privatvergnügen“ betrachtet. Allerdings sind die Aufwendungen für eine Berufsausbildung oder eine Weiterbildung in einem nicht ausgeübten Beruf nach

¹⁸ Technisch erfolgt dies durch eine Steuerfestsetzung unter Vorbehalt der Nachprüfung gem. § 164 AO.

¹⁹ Vgl. hierzu auch die Ausführungen unter Abschnitt D.II.1.

§ 10 Abs. 1 Nr. 7 EStG als sog. Sonderausgaben²⁰ beschränkt abzugsfähig; der Höchstbetrag der abzugsfähigen Aufwendungen beträgt hierbei DM 1.800; dieser Betrag erhöht sich bei auswärtiger Unterbringung auf DM 2.400.

Aufgrund der Begrenzung der Abzugsfähigkeit ist die Abzugsfähigkeit der Aufwendungen als Sonderausgaben aus steuerplanerischer Sicht uninteressant. Diese Alternative sollte daher nur wahrgenommen werden, wenn eine unbeschränkte Abzugsfähigkeit als Betriebsausgaben oder Werbungskosten nicht möglich ist.²¹

WWW.TAXATION.DE

²⁰ Nur die in § 10 EStG (Sonderausgaben) abschließend aufgezählten privat veranlaßten Aufwendungen sind von dem grundsätzlichen steuerlichen Abzugsverbot ausgenommen.

²¹ Allerdings kann der Sonderausgabenabzug, jeweils beschränkt auf den Höchstbetrag, durch Staffelung der Zahlungen über mehrere Jahre mehrfach in Anspruch genommen werden. Nach dem Zufluß-Abfluß-Prinzip werden nur die Beträge während eines Veranlagungszeitraums berücksichtigt, die in diesem Jahr abgeflossen, d.h. gezahlt worden sind. Durch eine Zahlung von Raten kann daher der Höchstbetrag z.B. im Jahre N und im Jahre N+1 ausgenutzt werden, soweit Zahlungen in beiden Jahren vorgenommen worden sind.

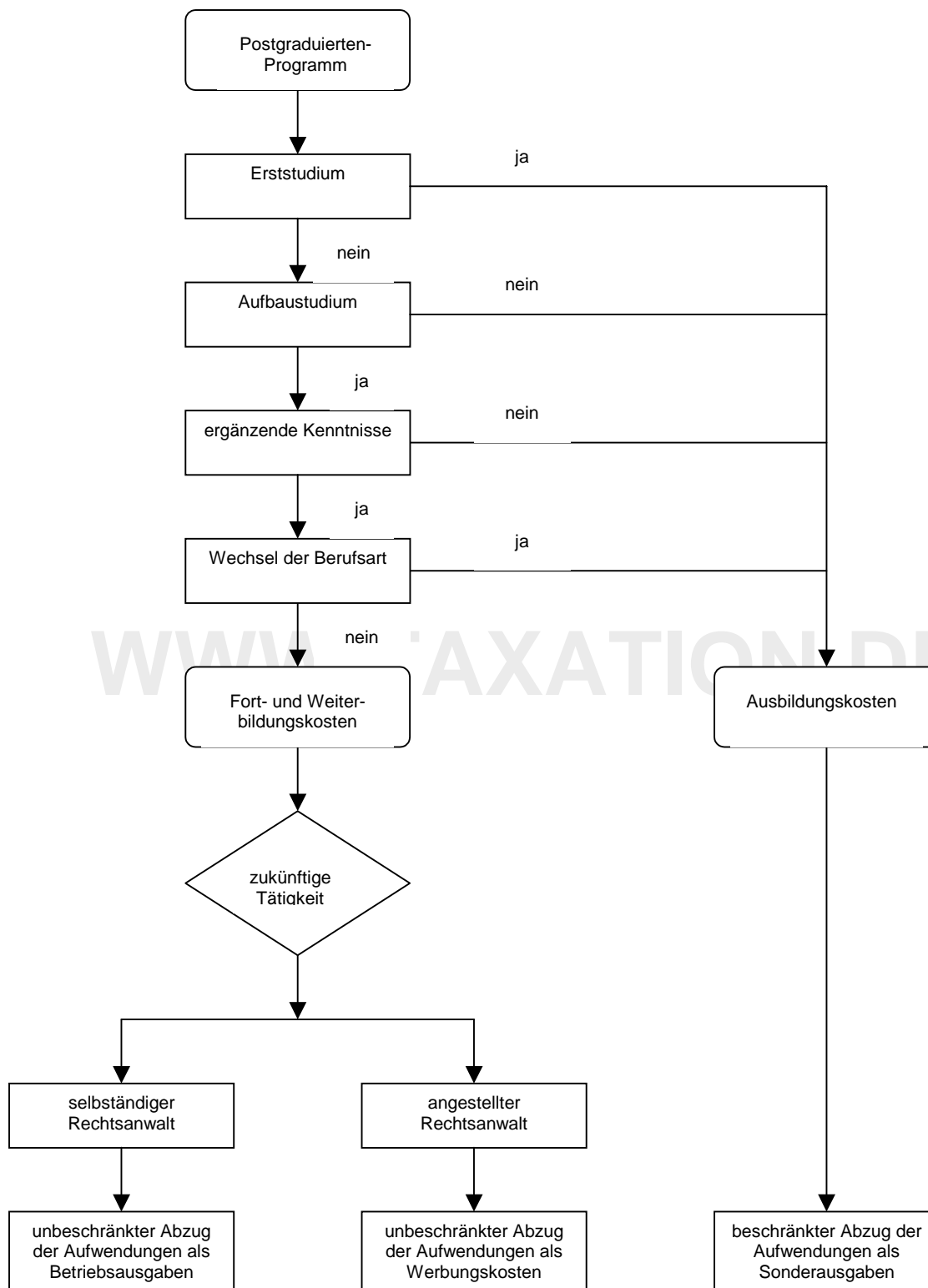


Abb. 1: Voraussetzungen für einen unbeschränkten Abzug der Aufwendungen für ein PG-Programm als Betriebsausgaben bzw. Werbungskosten

C. Ermittlung der abzugsfähigen Aufwendungen

Soweit die Aufwendungen für das PG-Programm als unbeschränkt abzugsfähige Fortbildungskosten qualifiziert wurden, muß der abzugsfähige Betrag ermittelt werden. Hierunter fallen

- alle direkten Studienkosten, sowie
- die sog. notwendigen Mehraufwendungen für eine „Doppelte Haushaltsführung“.

Vor allem der zweite Punkt wird oftmals übersehen. Entgegen dem Abzugsverbot für Kosten der privaten Lebensführung gem. § 12 EStG können nämlich nicht unerhebliche Aufwendungen für Übernachtung, Verpflegung sowie Familienheimfahrten steuerlich berücksichtigt werden.

Der folgende Abschnitt gibt einen Überblick über die abzugsfähigen Aufwendungen.

I. Unbeschränkte Abzugsfähigkeit aller direkten Studienkosten

Alle direkt mit dem PG-Programm anfallenden Aufwendungen sind grundsätzlich abzugsfähig. Hierzu zählen vor allem die Aufwendungen für die

- Reise- und Umzugskosten²²,
- die Studiengebühren und
- die laufenden Studienkosten, d.h. Lehrbücher, Kopierkosten u.ä.

sowie die Aufwendungen für

- die Informationsbeschaffung, wie z.B. Bücher, Zeitungen, Telefongebühren, Kongressbesuche etc.,
- die Bewerbungskosten, wie z.B. Kopierkosten, Porto, Telefonate, Bewerbungsfotos, Büromaterial, ggf. Bewerbungsgespräch etc., sowie
- die Zulassungsvoraussetzungen, wie z.B. Beglaubigungen, Atteste, Zertifikate, Toefl-Test etc.

²²

Soweit eine Doppelte Haushaltsführung begründet wird (aufgrund der abzugsfähigen Mehraufwendungen ist dies zu empfehlen), sind die Aufwendungen für die erstmalige Anreise, und der Umzug nur im Rahmen der Doppelten Haushaltsführung abzugsfähig. Allerdings sind die abzugsfähigen Beträge identisch. Insofern kann auf die Ausführungen zu den Reise- und Umzugskosten bei der Doppelten Haushaltsführung verwiesen werden.

II. Beschränkte Abzugsfähigkeit von Kosten der privaten Lebensführung im Rahmen einer sog. „Doppelten Haushaltsführung“

1. Allgemeines

Grundsätzlich sind die Kosten der privaten Lebensführung gem. § 12 EStG steuerlich unbeachtlich. Andererseits würde eine gänzliche Nichtberücksichtigung eines beruflich bedingten Wohnortwechsels, wie er im Falle eines Auslandsstudiums notwendig ist, zu erheblichen Härten führen und auch die Mobilität der Steuerpflichtigen stark einschränken.²³

Unter dem Stichwort der „Doppelten Haushaltsführung“ sind daher folgende „notwendige Mehraufwendungen“ aufgrund dieser Doppelten Haushaltsführung, obwohl grundsätzlich den Kosten der privaten Lebensführung zuzuordnen, (beschränkt) abzugsfähig.²⁴

- Fahrtkosten aus Anlaß des Wohnungswechsels zu Beginn und am Ende der Doppelten Haushaltsführung sowie für wöchentliche Heimfahrten, bzw. alternativ Aufwendungen für wöchentliche Familien-Telefongespräche;
- Verpflegungsmehraufwendungen;
- Umzugskosten;
- Aufwendungen für die Zweitwohnung.

2. Voraussetzungen für das Vorliegen einer Doppelten Haushaltsführung²⁵

a) Originär Doppelte Haushaltsführung

Eine Doppelte Haushaltsführung liegt gem. § 9 Abs. 1 Nr. 5 S. 2 EStG vor, „wenn der Arbeitnehmer außerhalb des Ortes, in dem er einen eigenen Hausstand unterhält, beschäftigt ist und auch am Beschäftigungsort wohnt“²⁶.

²³ Klassisches Beispiel ist der Ehepartner, der bei Beibehaltung der ehelichen Wohnung eine Tätigkeit in einer anderen Stadt ausübt, sich dort eine zweite Wohnung nehmen muß und jedes Wochenende in die eheliche Wohnung zurückkehrt.

²⁴ Vgl. auch R 43 Abs. 6 LStR 1999.

²⁵ Vgl. hierzu grundlegend Albert, U., Auswärtstätigkeiten im Lohnsteuerrecht, FR 1999, S. 1228 - 1241.

²⁶ § 4 Abs. 5 Nr. 6a EStG bestimmt für Betriebsausgaben: „...Mehraufwendungen wegen einer aus betrieblichem Anlaß begründeten doppelten Haushaltsführung...“. R 23 Abs. 3 verweist auf die Bestimmungen für den Bereich der Werbungskosten (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 EStG i.V.m. A 43 LStR 1999).

Voraussetzungen für das Vorliegen einer originären Doppelten Haushaltsführung sind somit

- die Begründung eines neuen Hausstands am Beschäftigungsort;
- die Beibehaltung des bereits bestehenden Hausstands am bisherigen Wohnort;
- die Beibehaltung des Mittelpunkts der Lebensinteressen am bisherigen Wohnort; sowie
- eine Beschäftigung am Beschäftigungsort.

Der Begriff „eigener Hausstand“ setzt nach R 43 Abs. 3 LStR „eine eingerichtete, den Lebensbedürfnissen entsprechende Wohnung voraus. In dieser Wohnung muß der Arbeitnehmer einen Haushalt unterhalten, d.h. er muß die Haushaltsführung bestimmen oder wesentlich mitbestimmen.“ Ist der Student andererseits in den Haushalt seiner Eltern eingegliedert, d.h. hat er in der Wohnung seiner Eltern ein Zimmer, so hat er dort zwar eine Wohnung, aber nicht einen eigenen Hausstand. Eine originäre Doppelte Haushaltsführung käme in diesem Fall mangels eigenem Hausstand am Wohnort nicht in Betracht.

Die Wohnung am bisherigen Wohnort muß auch weiterhin den Mittelpunkt des Lebensinteresses sein. Bei kurzfristigen Auslandsaufenthalten, wie z.B. einjährigen PG-Programmen, bei denen von vornherein eine Rückkehr nach Deutschland geplant war, ist eine Beibehaltung des Mittelpunkts der Lebensinteressen trotz der Abwesenheit in Deutschland unzweifelhaft.²⁷

Entgegen dem Wortlaut, der aufgrund der mangelnden „Beschäftigung“ ein Aufbau-Studium grundsätzlich aus dem Anwendungsbereich der Doppelten Haushaltsführung fallen lassen würde, wird in der Literatur der Begriff der „Beschäftigung“ als berufliche Veranlassung ausgelegt. Die „Beschäftigung mit dem Studium“ reicht daher als berufliche Veranlassung aus.²⁸ Diese Auffassung wird auch bei Betrachtung der Behandlung der Doppelten Haushaltsführung bei Einkünften aus selbständiger Arbeit bestätigt. Hier wird nach dem Wortlaut des § 4 Abs. 5 Nr. 6a EStG nur auf eine betriebliche Veranlassung abgestellt; eine Beschäftigung ist aufgrund der Selbständigkeit nicht möglich. Eine Verneinung der Doppelten Haushaltsfüh-

²⁷ Vgl. hierzu auch die Ausführungen in R 43 Abs. 3 S. 4-6 und R 42 Abs. 1 S. 4-9 LStR 1999.
²⁸ Weitere Indizien für diese Interpretation ist die gesetzliche Berücksichtigungsfähigkeit der Aufwendungen für eine Doppelte Haushaltsführung bei den Ausbildungskosten als Sonderausgaben (§ 10 Abs. 1 Nr. 7 S. 5 EStG) und die Behandlung dieser Frage im Urteil des FG Hessen v.8. November 1994 7-K-76/94 (Lexinform Nr. 0136044) und seiner Revision durch BFH-Urteil v. 19. April 1996 VI R 24/95 BStBl II 1996, S. 452. Die von Schmittmann vertretene Auffassung, eine Berücksichtigung einer Doppelten Haushaltsführung bei einem Auslandsstudium sei bereits wegen des Wortlauts nicht möglich, ist daher abzulehnen (vgl. Schmittmann, Steuerliche Behandlung von Auslandsaufenthalten, JuS 1998, S. 475).

nung als Werbungskosten würde daher eine erhebliche Benachteiligung von zukünftig Nichtselbständigen darstellen.

Aufgrund der erheblichen finanziellen Verpflichtungen durch das Unterhalten von zwei Haushalten wird bei Studenten eine originäre Doppelte Haushaltsführung relativ selten sein.

Denkbare Ausnahmen wären z.B. verheiratete Teilnehmer an einem PG-Programm, bei denen der Ehepartner in der gemeinsamen Wohnung in Deutschland bleibt.

b) Die sog. „Doppelte Haushaltsführung ohne eigenen Hausstand“

Die Vorteile der Doppelten Haushaltsführung sind jedoch nicht nur auf die Personen beschränkt, die zwei eigene Hausstände unterhalten. Trotz der verwirrenden Bezeichnung der „Doppelten Haushaltsführung“ können auch Personen ohne eigenen Hausstand am bisherigen Wohnort von dem Anwendungsbereich erfaßt werden. Dies wird als die sog. „Doppelte Haushaltsführung ohne eigenen Hausstand“ bezeichnet.²⁹

Die Voraussetzung hierfür sind

- die Begründung eines neuen Hausstand am Beschäftigungsort, und
- die Beibehaltung des Mittelpunkts der Lebensinteressen am bisherigen Wohnort, und
- eine Beschäftigung am Beschäftigungsort.

Die Beibehaltung des Mittelpunkt des Lebensinteresses zieht zwangsläufig die Nutzungsmöglichkeit einer Wohnung (ohne einen eigenen Hausstand zu begründen!) am bisherigen Wohnort mit sich. Dies wäre der Fall, wenn der Student weiterhin ein Zimmer in der Wohnung der Eltern unterhält, d.h. in den Haushalt der Eltern eingegliedert ist, ohne einen eigenen Hausstand zu unterhalten.

Der Hauptunterschied ist folgender: während bei einer originären Doppelten Haushaltsführung die Übernachtungskosten am Beschäftigungsort für einen Zeitraum von 2 Jahren abzugsfähig sind, gilt dies im Fall der Doppelten Haushaltsführung ohne eigenen Hausstand nur für einen Zeitraum von 3 Monaten.³⁰

²⁹ Vgl. R 43 Abs. 5 LStR 1999.

³⁰ Die Möglichkeit einer Verlängerung über die Übergangszeit von 3 Monaten hinaus wird nur in besonderen Fällen gewährt, wie z.B. bei mehrmaligen Versetzungen und/oder Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften. Die dem R 43 Abs. 5 LStR 1999 zugrundeliegenden Fälle be-

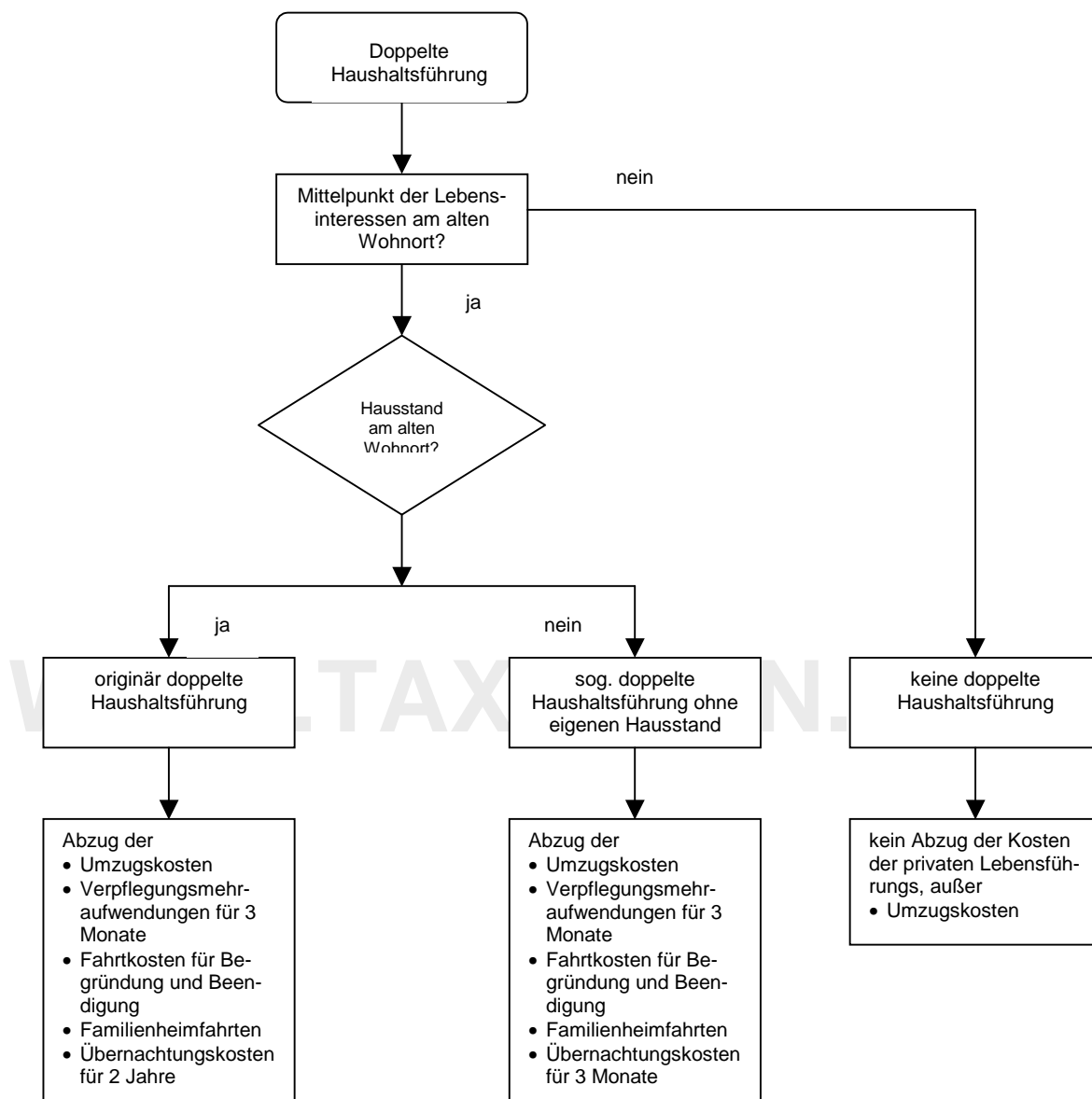


Abb. 2: Abzugsfähige Aufwendungen im Rahmen einer Doppelten Haushaltsführung

zogen sich vielfach auf Bundeswehrangehörige. Die Entscheidungsgründe finden daher auf Auslandsstudien keine Anwendung.

3. Die abzugsfähigen Kosten einer Doppelten Haushaltsführung

a) Verpflegungsmehraufwendungen

Der Umzug an den Studienort ist gleichzeitig mit einer Begründung eines Hausstandes am Studienort verbunden. Die hiermit zwangsläufig entstehenden Verpflegungsmehraufwendungen des Steuerpflichtigen (z.B. Neuausstattung des Haushalts; vermehrter Restaurantbesuch u.ä.) werden durch die Abzugsfähigkeit dieser Verpflegungsmehraufwendungen berücksichtigt. Dies erfolgt durch sog. Pauschsätze, also typisierender Regelungen. Soweit der Steuerpflichtige sich beruflich an einem anderen Ort als dem seiner Wohnung und seines Mittelpunkts der Lebensinteressen aufhält, was bei einem Auslandsstudium der Regelfall ist, kann er für jeden Tag, den er am Studienort verweilt, Pauschbeträge ansetzen.

Diese Pauschbeträge betragen für einen Studienaufenthalt im **Inland** bei Abwesenheit:³¹

- von 24 Stunden DM 46;
- von mindestens 14 bis 24 Stunden DM 24; und
- von mindestens 8 bis 14 Stunden DM 10.

³¹ Vgl. hierzu die Regelungen des § 4 Abs. 5 Nr. 5 S. 6 EStG für Betriebsausgaben und R 43 Abs. 8 i.V.m. R 39 Abs. 1 LStR 1999.

Im Rahmen der Doppelten Haushaltsführung am ausländischen Studienort kommen allerdings die im Regelfall erhöhten **Auslandspauschbeträge** zur Anwendung.³² Diese betragen:

Land	Pauschbeträge für Verpflegungsmehraufwendungen bei einer Abwesenheitsdauer je Kalendertag von			Pauschbetrag für Übernachtungskosten DM
	24 Stunden DM	Mind. 14 bis 24 Stunden DM	Mind. 8 bis 14 Stunden DM	
Belgien	74	50	25	130
Frankreich	78	52	26	100
- Paris	96	64	32	160
Japan	114	76	38	140
- Tokio	114	76	38	170
Kanada	78	52	26	150
Niederlande	78	52	26	140
Österreich	72	48	24	110
- Wien	72	48	24	160
UK	84	56	28	130
- London	96	64	32	210
USA	96	64	32	170
- Houston	84	56	28	170
- New York	120	80	40	180
- Washington	114	76	38	180

Soweit der PG-Student sich während der ersten drei Monate ohne Unterbrechung am Studienort aufgehalten hat, können Verpflegungsmehraufwendungen in Höhe von z.B.

Studienort London: 3 x 30 Tage x DM 96 = **8.640 DM**

Studienort Wien: 3 x 30 Tage x DM 72 = **6.480 DM**

abgezogen werden.

Nach Ablauf dieser 3-Monatsfrist wird dem Studenten das Ende der Eingewöhnungszeit unterstellt. Eine weitere Berücksichtigung von Verpflegungsmehraufwendungen über die 3-Monatsfrist hinaus wird in keinem Fall gewährt.

³² Eine genaue Auflistung der gewährten Pauschbeträge findet sich im BMF-Schreiben vom 28.1.1999, BStBl I 1999, S. 216, abgedruckt in Beck'sche Steuererlasse 20/9.3.

b) Umzugskosten

Die Aufwendungen für den Umzug zum Studienort und die Rückkehr zum Heimatort sind zweifellos beruflich veranlaßt und somit abzugsfähig. Die tatsächlichen Umzugskosten können hierbei grundsätzlich bis zur Höhe der Beträge als Werbungskosten abgezogen werden, die nach dem Bundesumzugskostengesetz (BUKG)³³ und der Auslandsumzugskostenverordnung (AUV)³⁴ höchstens gezahlt werden können. Es handelt sich hierbei um Beförderungsauslagen, Reisekosten, Mietentschädigung, andere Auslagen (z.B. umzugsbedingte Unterrichtskosten von Kindern). Die Pauschale gem. § 10 BUKG für sonstige Auslagen³⁵ wie z.B. Umschreiben des Personalausweises, Anzeigen für Wohnungen, Kosten für Telefonanschluß usw. wird bei Begründung einer Doppelten Haushaltsführung nicht gewährt. Hier sind die tatsächlichen Kosten nachzuweisen.³⁶ Soweit der Umzug im Rahmen einer Doppelten Haushaltsführung und nicht als direkt zuzuordnenden Studienkosten berücksichtigt wird, ist eine zweifache Berücksichtigung nicht möglich. Gem. R 43 Abs. 10 S. 3 LStR 1999 ist der Rückumzug nur innerhalb der Frist von 2 Jahren steuerlich abzugsfähig.

c) Familienheimfahrten

Der Steuerpflichtige kann im Rahmen seiner Doppelten Haushaltsführung die Aufwendungen für die Familienheimfahrten absetzen. Flugkosten werden in voller Höhe, Familienheimfahrten mit dem PKW mit dem pauschalen Satz von 0,70 DM pro Entfernungskilometer berücksichtigt. Soweit eine wöchentliche Familienheimfahrt nicht durchgeführt wird, können pro Woche die Kosten für ein 15-minütiges Telefongespräch nach dem billigsten Tarif abgesetzt werden.

³³ Gesetz über die Umzugskostenvergütung für die Bundesbeamten, Richter im Bundesdienst und Soldaten (Bundesumzugskostengesetz – BUKG) v. 11. Dezember 1990, abgedruckt in Beck'sche Steuerrichtlinien, 20/9.1.

³⁴ Verordnung über die Umzugskostenvergütung bei Auslandsumzügen (Auslandsumzugskostenverordnung – AUV –) v. 4. Mai 1991 (BGBl. I 1991, S. 1072).

³⁵ Vgl. BMF-Schreiben betr. steuerliche Anerkennung von Umzugskosten nach Abschnitt 41 Abs. 2 LStR; Änderung der maßgebenden Beträge für umzugsbedingte Unterrichtskosten, sonstige Umzugsauslagen, klimabedingte Kleidung sowie des Ausstattungsbeitrags bei Auslandsumzügen ab 1. Januar 1998, v. 3. Juli 1998 (BStBl I 1998, S. 931).

³⁶ Dieser Pauschbetrag würde DM 981 für Ledige und DM 1.961 für Verheiratete betragen. Bezüglich der Nichtgewährung dieses Pauschbetrages vgl. R 43 Abs. 10 LStR (LStR 1999). Für die Ermittlung der abzugsfähigen Beträge empfiehlt es sich, auf die gängigen, im Handel erhältlichen ESt-Software-Programme zurückzugreifen.

d) Übernachtungskosten

Der große Unterschied zwischen einer originären Doppelten Haushaltsführung und einer ohne eigenen Hausstand ist die Abzugsfähigkeit der Übernachtungskosten am Beschäftigungsort. Während der Steuerpflichtige ohne eigenen Hausstand die Übernachtungskosten am Beschäftigungsort nur für einen Zeitraum von 3 Monaten absetzen kann, sind beim Steuerpflichtigen mit eigenem Hausstand am bisherigen Wohnort die Übernachtungskosten für einen Zeitraum von max. 2 Jahren absetzbar. Absetzbar sind entweder die tatsächlich entstandenen Kosten oder der Pauschbetrag für Übernachtungen. Für die ersten drei Monate kann grundsätzlich der von der Finanzverwaltung festgelegte Pauschbetrag in voller Höhe berücksichtigt werden.³⁷ Soweit dieser vom Arbeitnehmer mit originär doppelter Haushaltsführung in Anspruch genommen wird, ist er innerhalb eines Kalenderjahres an sein Wahlrecht gebunden und kann für die Restlaufzeit gem. R 43 Abs. 9 S. 4 LStR weiterhin den Pauschbetrag, allerdings beschränkt auf 40 % pro Übernachtung ansetzen.

Die abzugsfähigen Übernachtungskosten würden somit bei einem einjährigen PG-Programm betragen:

	originär Doppelte Haushaltsführung (12 Monate)	ohne eigenen Hausstand (3 Monate)
Studienort London:	$3 \times 30 \text{ Tage} \times 210 \text{ DM} = 18.900 \text{ DM}$ $+ 9 \times 30 \text{ Tage} \times 210 \text{ DM} \times 40 \% = 22.680 \text{ DM}$ 41.580 DM	= 18.900 DM
Studienort Wien:	$3 \times 30 \text{ Tage} \times 160 \text{ DM} = 14.400 \text{ DM}$ $+ 9 \times 30 \text{ Tage} \times 210 \text{ DM} \times 40 \% = 17.280 \text{ DM}$ 31.680 DM	= 14.400 DM

III. Hinweise zur praktischen Vorgehensweise

Damit die Aufwendungen des PG-Programms auch tatsächlich steuerlich berücksichtigt werden können, müssen diese erstens in der Einkommensteuererklärung berücksichtigt und zweitens bei der Bearbeitung der Einkommensteuererklärung durch das Finanzamt anerkannt werden. Soweit die in Abschnitt C. angeführten Voraussetzungen erfüllt sind, erscheint eine Anerkennung durch das Finanzamt, letztlich gegebenenfalls im Rahmen eines Rechtsbehelfs, unzweifelhaft.

³⁷ Vgl. hierzu weiter oben den Auszug aus dem BMF-Schreiben vom 28. Januar 1999 (FN 32).

Grundlage für die Anerkennung ist jedoch eine vollständige und übersichtliche Dokumentation der Aufwendungen. Hierfür müssen zum einen sämtliche Belege und Rechnungen aufbewahrt (was bereits das Verlangen von Rechnungen beim Kauf der Waren voraussetzt) und für die Arbeitserleichterung der Finanzbeamten in einer übersichtlichen Form der Einkommensteuererklärung beigelegt werden. Es empfiehlt sich oftmals, Beträge ab DM 20³⁸ über das Bankkonto per EC-Karte oder mit Kreditkarten zu begleichen, damit man auch für die eigene Kontrolle Anhaltspunkte für die jeweiligen Ausgaben hat. Hiervon ausgenommen sind die Verpflegungsmehraufwendungen; diese werden durch die Pauschbeträge hinreichend abgedeckt. Auch bei Inanspruchnahme der Pauschbeträge für Übernachtungskosten empfiehlt es sich aus Vorsichtsgründen, zumindest die Mietverträge aufzubewahren.

Beträge in Fremdwährungen können entweder taggenau mit dem jeweiligen Umrechnungskurs, gegebenenfalls auf Grundlage der Bankbelege, oder vereinfachend mit den monatlichen Umsatzsteuer-Umrechnungskursen³⁹ in DM umgerechnet werden.

Für die Übersichtlichkeit und die Vollständigkeit der zu erfassenden Aufwendungen empfiehlt sich die Nutzung einer der im Handel erhältlichen Einkommensteuer-Softwareprogramme, die in der Regel durch einen Interview-Modus sämtliche abzugsfähigen Aufwendungen gut erfassen.

IV. Vorliegen von steuerfreien Stipendien

Oftmals wird für ein Aufbau-Studium ein Stipendium vom DAAD oder einer ähnlichen Organisation gewährt. Diese Stipendien sind in der Regel gem. § 3 Nr. 11, Nr. 42, Nr. 43 und Nr. 44 EStG steuerfrei. Allerdings ist das Abzugsverbot des § 3c EStG zu beachten, nach dem Ausgaben nicht als Betriebsausgaben oder Werbungskosten abgezogen werden dürfen, soweit sie in unmittelbarem wirtschaftlichen Zusammenhang mit steuerfreien Einnahmen (wie z.B. Stipendien) stehen. Daher kann nur der Betrag als Betriebsausgaben oder Werbungskosten abgezogen werden, der die gewährten Stipendien übersteigt. Durch dieses Abzugsverbot soll einem Steuerpflichtigen außer dem Vorteil der Steuerbefreiung nicht auch noch der weitere Vorteil des Ausgabenabzugs eingeräumt werden.⁴⁰ Allerdings ist zu be-

³⁸ Dieser Betrag steht nicht in Zusammenhang mit Vorschriften seitens der Finanzverwaltung, sondern wurde vom Verfasser aus Praktikabilitätsgründen gewählt.

³⁹ Vgl. z.B. die Gesamtübersicht 1998 der Umsatzsteuer-Umrechnungskurse, BMF-Schreiben vom 25. Januar 1999, BStBl I 1999, S. 198 f.

⁴⁰ Vgl. BFH-Urteil v. 8.11.1976 VI R 139/74, BStBl II 1977, S. 207 (208).

achten, daß für die Ermittlung der abzugsfähigen Betriebsausgaben bzw. Werbungskosten alle gewährten steuerfreien Einnahmen, d.h. auch die in mehreren Veranlagungszeiträumen gewährten Stipendien gegenübergestellt werden müssen.⁴¹

V. Aufwendungen für die Auslandswahlstation von Rechtsreferendaren

Die Bezüge eines Rechtsreferendaren stellen Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit gem. § 19 EStG⁴² dar. Sämtliche Aufwendungen im Zusammenhang mit der Tätigkeit sind daher Werbungskosten. Für die Auslandswahlstation sind daher die Ausführungen bezüglich der notwendigen Mehraufwendungen im Rahmen einer sog. Doppelten Haushaltsführung analog anwendbar.

D. Steuerliche Optimierung der Aufwendungen für das PG-Programm

I. Wirkung der steuerlichen Berücksichtigung von Aufwendungen bei der Steuer

Oftmals wird mit dem Begriff der „steuerlichen Absetzbarkeit“ eine erhebliche finanzielle Entlastung gleichgesetzt; eine genauere Betrachtung offenbart jedoch, daß dies nur unter bestimmten Voraussetzungen gegeben ist. Damit überhaupt Aufwendungen steuerlich eine Wirkung entfalten können, müssen diese steuerlich beachtlich, d.h. abzugsfähig sein. Zudem muß (neben der steuerlichen Abzugsfähigkeit selbst) die jeweilige Person besteuert werden, d.h. eine positive Bemessungsgrundlage für die Einkommensteuer haben (das sog. „zu versteuernde Einkommen“). Die „Absetzbarkeit“ von Aufwendungen führt zu einer Verminderung dieser Bemessungsgrundlage und somit zu einer niedrigeren Besteuerung. Die auf diese Aufwendungen entfallende Minderung der Bemessungsgrundlage und somit auch der Steuer stellt die Entlastungswirkung der Absetzbarkeit dar. Die Entlastungswirkung ist nicht bei allen Personen identisch, sondern hängt aufgrund des in der Bundesrepublik angewendeten Progressionssteuertarifs der Einkommensteuer von dem jeweiligen persönlichen Einkommensteuer-Durchschnittsteuersatz⁴³ ab.

⁴¹ Vgl. Heinicke/Schmidt, Einkommensteuergesetz-Kommentar, 18. Aufl., München 1999, § 3c Rz. 3.

⁴² Vgl. BFH-Urteil v. 12.8.1983 VI R 155/80, BStBl II 1983, S. 718.

⁴³ Einkommensteuer im Verhältnis zur Bemessungsgrundlage, d.h. dem zu versteuernden Einkommen.

Folgendes Beispiel⁴⁴ veranschaulicht die Wirkung einer steuerlichen Berücksichtigung von Aufwendungen:

Ein junger Rechtsanwalt mit einem Jahresverdienst (= zu versteuerndes Einkommen) von 30.000 DM und einem Durchschnittsteuersatz von 15 % und ein Partner einer Großkanzlei mit Jahresverdienst von DM 500.000 und einem Durchschnittsteuersatz von 50 % besuchen einen Kongreß. Bei beiden Personen sind die Aufwendungen beruflich veranlaßt und können somit von der Bemessungsgrundlage abgezogen werden. Gemäß den Verdienstverhältnissen ist die Kostenstruktur des Kongreßbesuchs bis auf die einheitliche Teilnahmegebühr (DM 1.000) grundlegend verschieden. Während unser Nachwuchsanwalt mit dem Auto anreist, in einer kleinen Pension wohnt und in gutbürgerlichen Gasthäusern speist, reist sein erfolgreicher Kollege mit dem Flugzeug an, wohnt im Nobelhotel und speist nur in den besten Restaurants der Stadt. Bei der Gewinnermittlung werden sowohl der Junganwalt als auch der Staranwalt ihre Aufwendungen (= Bruttokosten) in Höhe von DM 2.000 bzw. DM 4.000 gewinnmindernd berücksichtigen, d.h. von der steuerlichen Bemessungsgrundlage abziehen.

Die steuerliche Entlastungswirkung durch die Abzugsfähigkeit der Aufwendungen beträgt beim:

Nachwuchsanwalt

DM 2.000 x 15 % = **DM 300**

Staranwalt

DM 4.000 x 50 % = **DM 2.000**

und die Nettokosten (= Bruttokosten ./. steuerliche Entlastung) betragen daher

Nachwuchsanwalt

DM 2.000 ./. DM 300 = **DM 1.700**

Staranwalt

DM 4.000 ./. DM 2.000 = **DM 2.000**

Man kommt daher bei Berücksichtigung der steuerlichen Wirkungen auf das überraschende Ergebnis, daß trotz der vollkommen unterschiedlichen Kostenstruktur der Kongreßbesuch für beide annähernd gleich teuer war.

Als Grundsatz sollte man sich daher merken, daß eine steuerliche Berücksichtigung der Aufwendungen zu einer um so höheren steuerlichen Entlastung führt, je höher der Durchschnittsteuersatz der jeweiligen Person ist! Allerdings darf hierbei nicht übersehen werden, daß die Einnahmen der zwei betrachteten Personen mit ganz unterschiedlichen Steuersätzen besteuert werden: Der Nachwuchsanwalt eben mit einem Steuersatz von 15 % und der Staranwalt mit 50 %. Man spricht vom Reflex der Progression!

Die Absetzbarkeit kann somit nur zu einer Minderung der Aufwendungen führen. Eine „Erstattung“ der Aufwendungen durch die Absetzbarkeit zu erzielen wäre nur bei einem Steuersatz von 100 % möglich.

⁴⁴

Es handelt sich hierbei nur um eine vereinfachende, modellhafte Betrachtung, dessen Ergebnisse nur mit Vorbehalt auf einen konkreten Einzelfall übertragen werden können. Aus Vereinfachungsgründen wurden weder Solidaritätszuschlag noch Kirchensteuer berücksichtigt.

Prämisse für eine möglichst hohe steuerliche Entlastungswirkung der Aufwendungen für ein PG-Programm ist daher, die Aufwendungen steuerlich in einem Steuerjahr, d.h. Veranlagungszeitraum mit einem möglichst hohen Durchschnittsteuersatz zu berücksichtigen.

II. Überlegungen zur Optimierung der Abzugsfähigkeit der Aufwendungen

Nach den im vorangegangenen Abschnitt herausgearbeiteten Prämissen einer höchstmöglichen Entlastungswirkung muß versucht werden, sämtliche Kosten in einem Jahr zu berücksichtigen, in dem der Durchschnittsteuersatz am höchsten ist. In vielen Fällen wird das PG-Programm im Sommer des Jahres N+1 abgeschlossen sein, was den Absolventen den Berufseinstieg im Oktober oder November diesen Jahres ermöglicht. Auch wenn das monatliche Gehalt sehr hoch sein sollte, wird der Durchschnittsteuersatz aufgrund des geringen Jahresgehalts relativ niedrig sein. Daher sollte aus steuerplanerischer Sicht versucht werden, die Aufwendungen für das PG-Programm im Jahr N+2 zu berücksichtigen, da in diesem Jahr der Durchschnittsteuersatz aufgrund des hohen Jahresgehaltes weitaus höher sein wird als im Jahr N+1.

Um dieses Ziel der Zuordnung der Aufwendungen zum Jahr N+2 zu erreichen, stehen dem Steuerpflichtigen zwei Instrumente zur Verfügung:

- die Steuerung der Zahlungsausgänge und
- die Nutzung des Verlustvortrages.

Einschränkend soll darauf hingewiesen werden, daß Ziel der Teilnahme an einem PG-Programm nicht die Erzielung steuerlicher Vorteile sein darf, sondern natürlich das Streben nach Aneignung von neuen Kenntnissen und Erfahrungen, die später gewinnbringend verwendet werden können. Die steuerliche Optimierung darf somit nur ein untergeordnetes Ziel sein. Insofern dürfen im Rahmen der Steuerplanung nur diejenigen Maßnahmen ergriffen werden, die das Erreichen des eigentlichen Hauptziels nicht beeinflussen oder die Zielerreichung durch die finanzielle Entlastung unterstützen.

1. Steuerung der Zahlungsausgänge

Sowohl bei Betriebsausgaben als auch bei Werbungskosten erfolgt die Zuordnung zu einem Veranlagungszeitraum vom Zufluß-Abflußprinzip ab, d.h. sie hängt vom Zeitpunkt der Zahlung ab. Wird z.B. die Studiengebühr in einem Betrag vor Antritt des Studiums im September

des Jahres N gezahlt, so ist der Betrag in voller Höhe bei der Einkünfteermittlung der Steuererklärung des Jahres N abzuziehen. Werden die Studiengebühren hingegen in Raten gezahlt, wird die im Jahr N+1 gezahlte Rate eben in der Steuererklärung des Jahres N+1 berücksichtigt.⁴⁵ Durch die Steuerung der Zahlungsausgänge lassen sich daher – zumindest theoretisch – die Aufwendungen steuerlich einem bestimmten Veranlagungszeitraum zuordnen. In der Praxis werden allerdings dem Gestaltungsspielraum für eine Steuerung der Zahlungsausgänge aufgrund der Interessen der Zahlungsempfänger sehr enge Grenzen gesetzt sein. Die Möglichkeit einer steueroptimalen Berücksichtigung der Aufwendungen im Zieljahr N+2 durch Zahlungsausgänge, die erst im Jahr N+2 erfolgen, wird praktisch gegen Null tendieren.

2. Steueroptimierte Nutzung von Verlustvorträgen

Bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage der Einkommensteuer werden die Betriebsausgaben bzw. Werbungskosten für das PG-Programm den Betriebseinnahmen bzw. Einnahmen aus der jeweiligen Tätigkeit dieses Veranlagungszeitraums gegenübergestellt. Mangels Einnahmen wird allerdings in der Regel ein Negativsaldo in Form eines Verlustes ermittelt werden. Dieser Verlust wird zuerst mit anderen positiven Einkünften des selben Veranlagungszeitraums verrechnet (der sog. „Verlustausgleich“ gem. § 2 Abs. 3 EStG), z.B. mit den Einkünften aus einer Referendariatstätigkeit oder einer freien Mitarbeit. Soweit der Negativsaldo die anderen positiven Einkünfte des selben Veranlagungszeitraums übersteigt, geht dieser steuerliche Verlust nicht verloren, sondern kann gem. § 10d EStG im Rahmen des sog. Verlustrücktrages bzw. Verlustvortrages entweder auf den vorangegangenen Veranlagungszeitraum zurückgetragen oder auf die folgenden Veranlagungszeiträume zeitlich unbeschränkt vorgetragen werden (sog. „Verlustabzug“).

Dies bedeutet, daß die nicht mit anderen positiven Einkünften verrechneten Verluste des Jahres N entweder im Rahmen eines Verlustrücktrags die Einkünfte des vorangegangenen Veranlagungszeitraum N-1 mindern, wodurch eine Steuererstattung aus dem Jahr N-1 realisiert werden kann, oder im Rahmen eines Verlustvortrags die Bemessungsgrundlage des Jahres N+1 mindern. Soweit die anderen Einkünfte des Jahres N+1 höher sind als des Jahres N-1, ist ein Antrag auf Beschränkung des Verlustrücktrags, d.h. eines sofortigen Verlust-

⁴⁵ Folgendes weiteres Beispiel: wenn das Flugticket für eine Familienheimfahrt im März des Jahres N+1 bereits im November des Jahres N gezahlt worden ist, werden die Aufwendungen steuerlich bereits im Jahr N berücksichtigt.

vortrags gem. § 10d Abs. 1 S. 7 EStG, die sinnvollere Vorgehensweise. Die Beschränkung des Verlustrücktrags kann hierbei teilweise oder in voller Höhe beantragt werden.

Der Verlustrücktrag wird von Amts wegen vorgenommen. Sollte ein ausschließlicher Verlustvortrag vorteilhafter sein, da die erwartete Steuerentlastung höher ist, muß dies ausdrücklich beantragt werden.⁴⁶ Sollte dieser Antrag unterbleiben, so wird zuerst der Verlustrücktrag vorgenommen. Dies hätte insofern negative Folgen, da der Verlustrücktrag insoweit erfolgt, bis der Gesamtbetrag der Einkünfte 0 beträgt. Soweit z.B. im Veranlagungszeitraum N-1 nur positive Einkünfte in Höhe des Existenzminimums vorlagen, würde daher der potentielle Verlustvortrag in Höhe des Existenzminimums für spätere Veranlagungszeiträume verloren gehen, ohne daß eine steuerliche Entlastung eintreten würde. Seine mögliche steuerliche Entlastungswirkung verpufft sozusagen im Nichts.

Soweit aufgrund eines Berufseinstiegs im Oktober des Jahres N+1 das Gehalt noch nicht ausreicht, den Verlustvortrag in voller Höhe auszugleichen, wird der verbleibende Verlustvortrag in die Steuererklärung des Jahres N+2 übertragen.

Schwerpunkt der Planung durch Nutzung der steuerlichen Verlustvorträge ist daher die sinnvolle Ausübung der Option auf einen Verlustvortrag gem. § 10 Abs. 1 S. 7 EStG.

Bei einer isolierten Betrachtung der Optimierung der Verlustnutzung wäre auch Überlegungen denkbar, daß der Verbrauch des Verlustvortrages im Jahre N+1 nicht durch andere positive Einkünfte des Jahres N und N+1 geschmälert werden, wie z.B. durch eine Verschiebung des Berufseinstiegs von Oktober N+1 auf Januar N+2. Soweit nur die Vorteilhaftigkeit der Verlustnutzung als Ziel formuliert werden würde, ist die Forderung nach einer Vermeidung des Verlustverbrauchs im Jahr N+1 richtig. Die steuerlich Planung zielt jedoch auf die Maximierung des verfügbaren Einkommens nach Steuern. Da die Entlastungswirkung nie die Höhe von Einnahmenezuflüssen erreichen kann, ist von diesen (extremen) Überlegungen abzuraten.

⁴⁶ Dies erfolgt durch Angabe des Betrages, für den eine Beschränkung des Verlustrücktrages beantragt wird, in Zeile 93 des Mantelbogens zur Einkommensteuererklärung.

III. Zusammenfassendes Beispiel

Folgende vereinfachte Modellrechnung⁴⁷ soll die vorangehenden Überlegungen veranschaulichen:

Student 1 beginnt sein 12-monatiges Aufbaustudium im September des Jahres N. Von den Gesamtkosten des Studiums in Höhe von DM 60.000 fließen je die Hälfte im Jahre N und N+1 ab. Im Jahre N+1 hat er Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit aufgrund seiner Anstellung bei einer Rechtsanwaltskanzlei in Höhe von DM 20.000. Im Jahre N+2 hat er ein Jahresgehalt von DM 120.000.

Im Unterschied zu Student 1 erzielt **Student 2** in den Jahren N sowie N+1 keine Einkünfte. Zum 1. Januar N+2 tritt er seine Stelle als angestellter Rechtsanwalt mit einem Bruttojahresgehalt in Höhe von DM 120.000 an.

Student 1:

Jahr N		Einkommensteuer lt. Grundtabelle 2000	Steuerliche Entlastung
Steuerpflichtige Einkünfte:	0	0	
Studienaufwendungen	./. DM 30.000	0	
Zu versteuerndes Einkommen	0	0	
Verlustvortrag:	DM 30.000		
Jahr N+1			
Steuerpflichtige Einkünfte:	DM 20.000	DM 1.600	
Studienaufwendungen und Verlustvortrag	./. DM 60.000		
Zu versteuerndes Einkommen	0	0	./. DM 1.600
Verlustvortrag:	DM 40.000		
Jahr N+2			
Steuerpflichtige Einkünfte:	DM 120.000	DM 40.618	
Verlustvortrag	./. DM 40.000		
Zu versteuerndes Einkommen	DM 80.000	DM 21.819	./. DM 18.799
Verlustvortrag:	0		
Gesamtverdienst vor Steuern	DM 80.000		
Gesamtsteuerentlastung			DM 20.399
Gesamtsteuerbelastung	./. DM 21.819	DM 21.819	
Verfügbares Einkommen	DM 58.181		

Bei Berücksichtigung der Abzugsfähigkeit der Studienaufwendungen ergeben sich bei Student 1 Nettostudienkosten in Höhe von DM 60.000 \cdot DM 20.399 = **DM 39.601**.

⁴⁷

So wurden z.B. die Kirchensteuer und der Solidaritätszuschlag nicht berücksichtigt.

Student 2:

Jahr N:		Einkommensteuer lt. Grundtabelle 2000	Steuerliche Entlastung
Steuerpflichtige Einkünfte:	0	0	
Studienaufwendungen	./. DM 30.000		
Zu versteuerndes Einkommen	0	0	
Verlustvortrag:	DM 30.000		
Jahr N+1			
Steuerpflichtige Einkünfte:	0	0	
Studienaufwendungen und Verlustvortrag	./. DM 60.000		
Zu versteuerndes Einkommen	0	0	
Verlustvortrag:	DM 60.000		
Jahr N+2			
Steuerpflichtige Einkünfte:	DM 120.000	DM 40.618	
Verlustvortrag	./. DM 60.000		
Zu versteuerndes Einkommen	DM 60.000	DM 14.016	./. DM 26.602
Verlustvortrag neu:	0		
Gesamtverdienst vor Steuern	DM 60.000		
Gesamtsteuerentlastung			DM 26.602
Gesamtsteuerbelastung	./. DM 14.016	DM 14.016	
Verfügbares Einkommen	DM 45.984		

Student 2 hat somit bei Berücksichtigung der Abzugsfähigkeit der Studienaufwendungen Nettostudienkosten in Höhe von DM 60.000 \therefore DM 26.602 = **DM 33.398**.

Die Optimierung der steuerlichen Abzugsfähigkeit führt zu einer Vorteilhaftigkeit für Student 2 in Höhe von DM 6.203. Allerdings darf man nicht darüber hinwegsehen, daß Student 1 aufgrund seiner anderen positiven Einkünfte über ein um DM 12.197 höheres verfügbares Einkommen⁴⁸ als sein Kommilitone verfügt. Dies bedeutet, daß er für den Unterschiedsbetrag der Einkünfte in Höhe von DM 20.000 eine Steuerlast von DM 7.803 zahlen muß, was einem Durchschnittsteuersatz von 39,02 % entspricht⁴⁹. Das höhere verfügbare Einkommen des Studenten 1 erscheint somit – auf den ersten Blick – im Vergleich zum Studenten 2 teuer erkaufte.⁵⁰

⁴⁸ Dieses wird ermittelt durch die Einnahmen (DM 140.000) abzüglich der Aufwendungen (DM 60.000) abzüglich der Steuerbelastung (DM 21.819) ergibt DM 58.181.

⁴⁹ Der Unterschiedsbetrag ergibt sich daraus, daß Student 1 im Jahr N+2 DM 80.000 und Student 2 im Jahr N+1 nur DM 60.000 zu versteuern hat. Die Steuerlast im Jahr N+2 beträgt somit DM 21.819 für Student 1 und DM 14.016 für Student 2, d.h. der Unterschied beträgt DM 7.803.

⁵⁰ Es könnte genauso gut argumentiert werden, die Einnahmen in Höhe von DM 20.000 wären steuerfrei gewesen, da aufgrund des Verlustabzugs und -vortrags in den Jahren N und N+1 keine Einkommensteuer gezahlt wurde und statt dessen das Gehalt N+2 einer hohen Durchschnittsbelastung unterliegt.

Diese modellhafte Betrachtung darf allerdings nicht überbewertet werden. Tatsächliche Lebensumstände können dazu führen, daß eine Gestaltung durch Steuerung der Zahlungsausgänge und Optimierung der Verlustvorträge in dieser Form nicht durchführbar sind. Darüber hinaus wurden auch keine Zins- und Liquiditätseffekte berücksichtigt. So erzielt Student 2 seine steuerliche Entlastung erst durch Berücksichtigung der Aufwendungen in seiner Einkommensteuererklärung des Jahres N+2. Dies bedeutet allerdings, daß er die Steuererstattung erst nach Abgabe der Steuererklärung und Bearbeitung durch das Finanzamt im Jahr N+3 erhalten wird, also zu einem Zeitpunkt, wo er aufgrund seines hohen Gehaltes vermutlich nicht mehr auf die Erstattung angewiesen sein wird. Andererseits sind auch Umstände denkbar, bei denen die voranstehenden Überlegungen eine überragende Rolle spielen können: Soweit das PG-Programm z.B. durch Darlehen fremdfinanziert wird, könnte der Tilgungsplan auch in Abhängigkeit der zu erwartenden Steuererstattungen erstellt werden.

zu versteuerndes Einkommen in DM	Einkommensteuer (Tarif 2000) in DM	Durchschnittsteuersatz in % ⁵¹	Grenzsteuersatz in % ⁵²
13.000	0	0,0	0,0
20.000	1.600	8,0	25,7
30.000	4.298	14,3	28,4
40.000	7.264	18,2	31,0
50.000	10.497	21,0	33,7
60.000	14.016	23,4	36,4
70.000	17.784	25,4	39,1
80.000	21.819	27,3	41,7
90.000	26.121	29,0	44,4
100.000	30.690	30,7	47,1
110.000	35.552	32,3	49,8
120.000	40.618	33,8	51,0

Abb. 3: Einkommensteuer sowie Durchschnitt- und Grenzsteuersatz nach der Grundtabelle des Einkommensteuertarifs 2000⁵³

E. Zusammenfassung

Die vorstehenden Ausführungen haben gezeigt, daß das deutsche Einkommensteuerrecht durch – eine im Vergleich zu früheren Jahren – großzügige Anerkennung der Aufwendungen für ein PG-Programm ein Auslandsstudium aus steuerlicher Sicht zumindest nicht behindert.

⁵¹ Durchschnittsteuersatz = Einkommensteuer im Verhältnis zum zu versteuernden Einkommen.
⁵² Grenzsteuersatz = Prozentsatz, mit dem theoretisch beliebig kleine Einkommenszuwächse bzw. –verringernungen steuerlich be- bzw. entlastet werden.

Der ausführliche Hinweis auf die umfangreichen Möglichkeiten der steuerlichen Berücksichtigung der Aufwendungen dürfte für Interessenten an einem PG-Programm sowie für Rechtsreferendare für die steuerliche Behandlung ihrer Auslandswahlstation eine große Hilfestellung bieten.

Aus Sicht der Steuerplanung steht die Sicherung des unbeschränkten Abzugs der Aufwendungen als Fort- und Weiterbildungskosten im Vordergrund. Hierfür ist die Erfüllung sowie vor allem der Nachweis der in Abschnitt C. aufgezeigten Voraussetzung notwendig. Des Weiteren haben die Ausführungen auch aufgezeigt, daß die steuerliche Berücksichtigung dieser Aufwendungen je nach Zeitpunkt der Berücksichtigung sowie vor allem der steuerlichen Situation des Studenten zu in seiner Höhe bedeutsamen Unterschieden führen kann.

Eine optimale Steuerplanung der Abzugsfähigkeit der Aufwendungen für ein PG-Programm würde daher folgendermaßen aussehen:

- Sicherstellung der Einordnung der Aufwendungen für das PG-Programm als unbeschränkt abzugsfähige Werbungskosten bzw. Betriebsausgaben;
- Steuerung der Zahlungsausgänge durch Zuordnung der Zahlungen auf einen Veranlagungszeitraum mit möglichst geringen anderen positiven Einkünften zur Generierung eines höchstmöglichen Verlustvortrages;
- Abbau des Verlustvortrages in Veranlagungszeiträumen mit hohen Durchschnittsteuersätzen; d.h. hauptsächlich durch eine optimale Ausübung des Wahlrechts auf Beschränkung des Verlustrücktrags.

Durch die im vorliegenden Beitrag aufgezeigten Entscheidungshilfen dürfte es nun gelingen, zumindest die finanziellen Belastungen einer Teilnahme an einem PG-Programm aufgrund ihrer steuerlichen Wirkungen besser einschätzen zu können und in Anbetracht der erheblichen Entlastung doch das Abenteuer eines ausländischen Postgraduierten-Programms zu wagen!

⁵³ Entnommen aus Tabellen und Informationen für den steuerlichen Berater, Ausgabe 2000, hrsg. v. DATEV, Nürnberg 2000, S. 10 f.